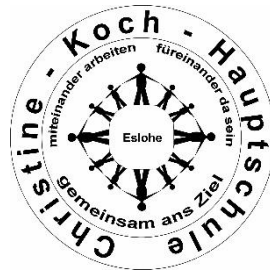


Christine-Koch-Schule Eslohe



Christine-Koch-Schule, Schulstr. 7, 59889 Eslohe

Gemeinschaftshauptschule
Tel.: (0 29 73) 97 44-20
Fax: (0 29 73) 97 44-26

15.04.2021

An die Elternschaft, die Schülerschaft und die Lehrkräfte

In diesem Elternbrief erhalten Sie Informationen über den Schulbetrieb ab den 19.04.2021.

1. **Informationen zum Schulbetrieb ab den 19.04.2021**

In der Schulmail vom 14.04.2021 steht: „Aufgrund einer Gesamtbewertung der aktuellen Lage hat die Landesregierung entschieden, dass alle Schulen ab dem kommenden Montag, 19. April 2021, wieder zu einem **Schulbetrieb im Wechselunterricht** zurückkehren können. Damit leben die Regeln für den Schulbetrieb aus der unmittelbaren Zeit vor den Osterferien wieder auf...“

Jahrgänge 5 - 10

Die Klassen wurden vor den Osterferien in Gruppe 1 und Gruppe 2 aufgeteilt. **Ab dem 19.04.2021 starten wir mit der Gruppe 2**, d.h. die Gruppe 2 hat Präsenzunterricht, die Gruppe 1 hat Lernen auf Distanz. Gegebenenfalls kann es bei den Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Gruppen zu Verschiebungen kommen, da sich dies in der Zeit des Präsenzunterrichts vor den Osterferien gezeigt hat. Falls es hierzu kommen sollte, würden die Klassenlehrer/innen sie spätestens bis Freitagabend darüber informieren!

Ab dem 26.04.2021 erhalten die Schülerinnen und Schüler aufgrund von Stundenveränderungen bei einigen Lehrkräften einen neuen Stundenplan! Diese werden rechtzeitig durch die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer bekanntgegeben.

Testungen

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen ist eine Corona-Selbsttestung zum Schutze der Schülerinnen und Schüler unumgänglich! Daher hat das Schulministerium diese Testung zu einem verpflichtenden Bestandteil eines Schulbesuches gemacht. An unserer Schule werden wir die

Schülerinnen und Schüler immer montags und mittwochs in der ersten Stunde sich testen lassen. Das dies notwendig ist, zeigte sich diese Woche. Zwei Schüler hatten im Rahmen der Selbsttestung ein positives Ergebnis gehabt, sie wurden unverzüglich abgeholt. Das Ergebnis wurde durch einen anschließenden PCR-Test bestätigt! Beide Schüler zeigten keinerlei Symptome in der Schule! Dies zeigt, dass die Selbsttests in der Schule zum Schutze aller eine hohe Berechtigung haben!

Ich möchte Ihnen die wesentlichen Punkte aus der Schulmail mitteilen:

„An den wöchentlich zwei Coronaselbsttests nehmen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil.

Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben (siehe aber auch Nr. 7 und Nr. 12)

Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest (vgl. auch SchulMail vom 15. März 2021). [An unserer Schule immer montags und mittwochs in der ersten Stunde]

Auch die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests voraus.

Die Lehrerinnen und Lehrer und das sonstige an der Schule tätige Personal sind auf Grund des Beamten- oder Arbeitsrechts zur Teilnahme an den Selbsttests verpflichtet.

Lehrerinnen und Lehrer und das sonstige an der Schule tätige Personal [z.B. Schulbegleiterinnen, ...] können die Tests in der Schule oder zu Hause durchführen. [Die zur Verfügung stehenden Tests (Siemens-Healthcare) können nur in der Schule genutzt werden!] Über die Teilnahme sowie im Falle eines positiven Testergebnisses unterrichten sie unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.

Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen. [Dies muss durch eine Bescheinigung der Teststelle nachgewiesen werden.]

Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung) aus.

Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.

[Eltern die ihre Kinder nicht zur Schule schicken, weil sie nicht wollen, dass sich ihre Kinder selbst testen, verstoßen gegen das Schulgesetz. Da dies eine Gefahr für den Schul- und Bildungserfolg des Kindes darstellt, ist dieses Verhalten der Eltern nach § 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW eine Ordnungswidrigkeit, was mit einem Bußgeld geahndet werden kann!

Diese Kinder werden in ihren Präsenzphasen nicht im Rahmen des Lernens auf Distanz betreut und erhalten beim Fernbleiben bei Klassenarbeiten eine ungenügende Leistungsbewertung!]

Eine Ausnahme von der Testpflicht gilt für die Tage der schulischen Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen. Auch nicht getestete Schülerinnen und Schüler dürfen wegen der besonderen Bedeutung daran teilnehmen. Diese Prüfungen werden aber räumlich getrennt von den

Prüfungen getesteter Schülerinnen und Schüler durchgeführt. [Dies gilt nicht für die regulären Klassenarbeiten, Lernzielkontrollen!] ...

*Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zulassen, dass anstatt von Coronaselbsttests für Schülerinnen und Schüler mit **Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die sich nicht selbst testen können, ein solcher Test am Tag des Schulbesuchs oder am Vortag unter elterlicher Aufsicht stattfindet. In diesem Fall müssen die Eltern als Voraussetzung für die Teilnahme ihres Kindes am Unterricht schriftlich versichern, dass das Testergebnis negativ war.** [Falls sie hiervon Gebrauch machen wollen, teilen sie mir dies bitte schriftlich mit! Sie müssten in diesem Fall den Selbsttest selbst kaufen.]*

Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt (siehe dazu Nr. 16). Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.

Die Schule gewährleistet – soweit erforderlich - die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen. [Dies bedeutet, dass nun auch die Schülerinnen und Schüler aus Eslohe von der Schule abgeholt werden müssen!]

Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jetzt ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist. Im Übrigen sollte in der besonders belastenden Anlaufzeit die Testung der Lehrerinnen und Lehrer nicht durch die Ausstellung von sog. Arbeitgeberbescheinigungen über negative Selbsttestungen belastet werden. Da es sich dabei aber um ein attraktives Angebot für alle an Schulen Beschäftigten handelt, sollen hierfür zeitnah die Voraussetzungen geschaffen werden.

Ich möchte Sie/euch erneut auf die Möglichkeit hinweisen, sich die Unterstützung bei der Behebung von Schwierigkeiten und Problemen bei unserer Schulsozialarbeiterin Frau Imgrunt (**Handy:** 0178-8791278) zu suchen.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Bleiben Sie gesund und zuversichtlich!

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Haertel